

Auswirkung der neuen gesetzlichen Bestimmungen (VVG-2008) auf Ihren Vertrag

Mit Wirkung ab 01.01.2009 gelten für Ihren Versicherungsvertrag neue gesetzliche Bestimmungen, die an die Stelle derjenigen Regelungen treten, auf die in den Vertragsbestimmungen verwiesen wurde.

Herbeiführen des Versicherungsfalls

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls tritt weiterhin die Leistungsfreiheit ein. Ist dem Versicherungsnehmer nur grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§ 81 VVG-2008).

Gefahrerhöhung

Bei Gefahrerhöhung hat der Versicherer ein Kündigungsrecht (§ 24 VVG-2008), kann die Prämie erhöhen, das Risiko ausschließen (§ 25 VVG-2008) oder leistungsfrei sein (§ 26 VVG-2008).

Leistungsfreiheit kommt in Betracht bei vorsätzlicher Gefahrerhöhung oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Pflicht, eine Gefahrerhöhung anzuzeigen. Bei grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer ein anteiliges Leistungskürzungsrecht nach Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Keine Sanktion tritt bei leichter Fahrlässigkeit ein.

Die Leistungsfreiheit entfällt, wenn der Versicherer die ihm zustehende Kündigungsfrist versäumt oder sein Ausschlussrecht nicht Gebrauch gemacht hat.

Auf bestehende Verträge ist das neue Recht nicht anzuwenden, wenn der Versicherer ab dem 01.01.2009 von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt. Tritt ein Versicherungsfall vor dem 01.01.2009 ein, gilt insoweit noch altes Recht.

Rechtsfolgen unrichtiger Angaben bei Abschluss des Vertrages

Welche Angaben bei Abschluss des Vertrages zu machen waren, richtet sich nach altem Recht. Textform für Antragsanfragen und Belehrung über die Rechtsfolgen war danach nicht vorgeschrieben.

Wird dem Versicherer ein Verstoß gegen vorvertragliche Anzeigepflichten ab dem 01.01.2009 bekannt, richten sich die Rechtsfolgen nach neuem Recht. Für Versicherungsfälle die bis zum 31.12.2008 eintreten, gilt altes Recht.

Der Versicherer hat bei einfach fahrlässiger oder schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat (§ 19 VVG-2008).

Bei arglistiger Täuschung hat der Versicherer das Recht, den Vertrag anzufechten (§ 22 VVG-2008 EU).

Ein Rücktrittsrecht besteht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 19 Abs. 4 VVG-2008). Trotz wirksamen Rücktritts kann der Versicherer leistungspflichtig bleiben (§ 21 Abs. 2 S. 1 VVG-2008; Ausnahme: bei Arglist).

Kündigung und Rücktritt sind zu begründen (§ 21 VVG).

Sie sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu höheren Prämien oder bei einer Ausschlussklausel – geschlossen hätte. Der Versicherer kann dann die Anpassung an die Bedingungen verlangen, die er bei Kenntnis der angezeigten Umstände zu Grunde gelegt hätte (§ 19 Abs. 4 VVG-2008).

Das Rücktrittsrecht erlischt nach fünf Jahren nach Vertragsschluss, bei Vorsatz oder Arglist nach 10 Jahren (§ 21 Abs. 3 VVG-2008).

Risikoproportionale Prämienabrechnung statt Unteilbarkeitsgrundsatz

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem anteilig getragenen Risiko entspricht (§ 29 VVG-2008).

Kündigungsmöglichkeit nach 3 Jahren

Bei einer längeren vereinbarten Vertragslaufzeit hat der Versicherungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des dritten Jahres (§ 18 VVG-2008).

Aufwendungen, Schadenermittlung- und oder –Minderung

Rettungskosten muss der Versicherer nur dann voll tragen, wenn er auch für den Schaden voll einzustehen hat (§ 83 VVG-2008).

Der Versicherungsnehmer hat der gesetzliche Obliegenheit, Regressansprüche gegen Dritte zu wahren (§ 86 VVG-2008). Der Versicherer kann keinen Regress nehmen bei Personen, die bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 86 Abs. 3 VVG-2008).

In der Sachversicherung besteht Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr eines andernfalls unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles oder zur Minderung des damit verbundenen Schadens tätigt (§ 83 VVG-2008). Diese Bestimmung gilt nicht in den anderen Sparten, insbesondere der Haftpflichtversicherung.

Kündigung im Schadenfall

In der Sachversicherung besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht im Schadenfall (§ 92 VVG-2008).

Veräußerung der versicherten Sache

Die Pflicht zur Anzeige trifft Veräußerer und Erwerber (§ 97 VVG-2008). Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherer beweist, dass er mit dem Erwerber den Versicherungsvertrag nicht geschlossen hätte.

Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung

Der Haftungsausschluss setzt voraus, dass der Vorsatz sich nicht nur auf die Handlung, sondern auch auf die Schadensfolge bezieht (§ 103 VVG-2008).

Keine Leistungsfreiheit bei Anerkenntnis in der Haftpflichtversicherung

Ein vertraglich vereinbartes Anerkenntnis- und Befriedigungsverbot führt nicht mehr zum Ausschluss der Deckung (§ 105 VVG-2008). Der Versicherer ist allerdings an ein Anerkenntnis nicht gebunden. Im Deckungsprozess kann er den Einwand erheben, das Anerkenntnis entspreche nicht der Sach- und Rechtslage.

Abtretung des Deckungsanspruchs in der Haftpflichtversicherung an den geschädigten Dritten

Das bisher bestehende Abtretungsverbot wird unwirksam (§ 108 Abs. 2 VVG-2008), soweit es um die Abtretung an den geschädigten Dritten geht.

Direktanspruch bei Pflichtversicherungen

Bei Pflichtversicherungen besteht unter dem in § 115 VVG-2008 genannten Umständen (Insolvenz oder unbekannter Aufenthalt des VN) ein Direktanspruch gegen den Versicherer.

Unfallversicherung

Als Gefahrerhöhung gelten nur noch nachträgliche Änderungen, die in Textform vereinbart sind (§ 181 Abs. 1 VVG-2008).

Aufwendungsersatz für Rettungskosten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Versicherer ist verpflichtet, nach Anzeige des Versicherungsfalles auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhaltende Fristen in Textform hinzuweisen (§ 191 VVG-2008).

Bei einem Leistungsantrag hat der Versicherer innerhalb eines Monats, bei Invaliditätsleistungen binnen drei Monaten in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er seine Leistungspflicht anerkennt (§ 187 Abs. 1 VVG-2008).

Ein Anspruch auf Neubemessung der Invalidität besteht für jede Vertragspartei jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls (§ 188 VVG-2008). Hierüber ist der Versicherungsnehmer zu belehren.

Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

Der Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und bei gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden personenbezogenen Gesundheitsdaten erheben. Die Erhebung ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat. Die erforderliche Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung zu unterrichten; sie kann der Erhebung widersprechen. Die betroffene Person kann jederzeit verlangen, dass eine Erhebung der Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Verjährung beginnt, wenn der Versicherungsnehmer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 BGB). Bei angemeldeten Ansprüchen ist die Verjährung gehemmt, bis der Versicherer hierüber entschieden hat (§ 15 VVG-2008). Die Möglichkeit des Versicherers, durch Bestimmung einer Klagefrist eine Verjährungsfrist von 6 Monaten in Lauf zu setzen, entfällt. Die Neuregelung gilt für die zum 01.01.2009 noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Der Gerichtsstand der Agentur entfällt (§ 215 VVG-2008 EU).

Großrisiken, Transport- und laufende Versicherungen

Transportversicherung

Sofern es sich bei Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich um eine Transportversicherung handelt, ändert sich für Sie nichts. Die bestehenden Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages gelten unverändert fort.

Sofern über Ihren Versicherungsvertrag gleichzeitig andere Versicherungssparten / Nebensparten der Transportversicherung abgedeckt sind (z.B. Reisegepäckversicherung, Ausstellungsversicherung), gilt der „Nachtrag zur Anpassung des Vertrages an das neue Versicherungsvertragsgesetz 2008“ entsprechend, und zwar auch für den Risikoteil Transportversicherung.

Laufende Versicherung und sonstige Großrisiken

Die neuen Bestimmungen gelten nicht oder sind vertraglich abdingbar für

- Die laufende Versicherung, bei der das versicherte Interesse nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach seiner Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben wird
- Die Sach- und Haftpflichtversicherung (Ausnahme: Kraftfahrthaftpflicht- und andere Pflichtversicherungen) von Kunden, die allein oder zusammen mit anderen dem gleichen Konzern angehörenden Unternehmen zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten:
 - 6,2 Mio. Euro Bilanzsumme
 - 12,8 Mio. Euro Nettoumsatz
 - durchschnittlich 250 Arbeitnehmer

Insoweit gelten die bisherigen vertraglichen Bestimmungen fort.